

Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 486.1, Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz vom 17. November 1952 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 5a (neu)

Art. 51 Abs. 3 Luftfahrtgesetz in Verbindung mit Art. 34 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien

¹ In Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg ist der Kanton im Rahmen des Bundesrechts zuständig für den Erlass von Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung oder der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde.

² Die Einwohnergemeinden können für ihr Gemeindegebiet in einem Reglement eigene Vorschriften in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg erlassen, sofern

- a. sie der Verminderung der Umweltbelastung oder der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde dienen, und
- b. sich auf ein begrenztes, besonders schützenswertes Gebiet der Gemeinde beziehen.

³ Die Behörde, welche zusätzliche Vorschriften erlassen hat, meldet dies zusammen mit dem digitalen Kartenmaterial umgehend dem Amt für Geoinformation. Dieses übermittelt die Daten dem Bundesamt für Zivilluftfahrt.

⁴ Die Behörde, welche zusätzliche Vorschriften erlassen hat, ist zuständig für den Erlass von Ausnahmebestimmungen und legt die Zuständigkeit für die Behandlung von Ausnahmegesuchen fest.

⁵ Die Einwohnergemeinden sind nicht zuständig zum Erlass von Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 25 kg bei Einsätzen im Ernstfall durch die Schweizer Armee, die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, den Zivilschutz, die regionalen Führungsstäbe und den Kantonalen Führungsstab.

⁶ Zuständigkeitskonflikte entscheidet der Regierungsrat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich